

ANTRAG

Von Sebastian Jabbusch

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wird wie folgt geändert:

jetzige Version	neue Version
<p>§5 Abstimmungen (4) Auf Verlangen von mindestens <u>einem Viertel</u> der anwesenden stimmberechtigten Parlamentsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Im Falle der namentlichen Abstimmung verliest die Präsidentin oder die Protokollführerin die Namen der Parlamentsmitglieder, die dann jeweils mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen. (5) Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird geheim abgestimmt. <u>Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.</u> Bei geheimen Abstimmungen erfolgt die Auszählung durch eine von der Präsidentin zu bestellende Zählkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet das Studierendenparlament über die Besetzung der Zählkommission. Dazu ist diejenige Mehrheit erforderlich, die auch für den abzustimmenden Antrag benötigt wird. Die Mitglieder der Zählkommission sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Ergebnisses zu vernichten, sofern sich kein Widerspruch erhebt.</p>	<p>§5 Abstimmungen (4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Parlamentsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Im Falle der namentlichen Abstimmung verliest die Präsidentin oder die Protokollführerin die Namen der Parlamentsmitglieder, die dann jeweils mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen. (5) Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Parlamentsmitglied wird geheim abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geht der geheimen Abstimmung vor. Bei geheimen Abstimmungen erfolgt die Auszählung durch eine von der Präsidentin zu bestellenden Zählkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet das Studierendenparlament über die Besetzung der Zählkommission. Dazu ist diejenige Mehrheit erforderlich, die auch für den abzustimmenden Antrag benötigt wird. Die Mitglieder der Zählkommission sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Ergebnisses zu vernichten, sofern sich kein Widerspruch erhebt.</p>

Begründung:

Unsere Abstimmungen sollten grundsätzlich transparent sein, also der Öffentlichkeit bekannt sein. Denn gegenüber der Öffentlichkeit muss sich jeder Mandatsträger und das Studierendenparlament rechtfertigen. Geheime Abstimmungen sollten die Ausnahme sein und nur in begründeten Fällen genutzt werden (Beispiel wo „geheime Abstimmung“ gerechtfertigt sind: Medizinstudenten im Senat sollten ohne „Druck“ gegenüber ihren Professoren, die ihnen gegenüber saßen, entscheiden dürfen, wie die Uni-Klinik in Zukunft organisiert sein soll. Eine öffentliche Abstimmung hätte ihr evt. bewirken können, dass sie so abstimmten, wie *die Professoren es wollten* und nicht wie Ihre Wähler bzw. die Studenten es selbst wollten.)

Entscheidend ist, dass abgesehen von solchen Sonderfällen der Regelfall der Abstimmung öffentlich sein muss. Denn nur dadurch ist eine Rechtfertigung vor der Öffentlichkeit möglich.

Wenn wir das Recht haben bei „jeder“ (z.B. kritischen / umstrittenen) Entscheidung die geheime Abstimmung zu erzwingen, ist eine öffentliche Bewertung der Mandatsträger schlechterdings nicht möglich. Denn dann kennt der Wähler nur die Entscheidungen, die der Mandatsträger zulassen möchte. Alle anderen bleiben verborgen. Und ein „kluger“ Mandatsträger wird all diejenigen Entscheidungen verheimlichen wollen, die ihn in Öffentlich angreifbar machen.

Daher muss das sehr weit reichende Recht, dass nur ein einzelner eine geheime Wahl erzwingen kann (in anderen Gremien müssen dies oft mindestens 10 % oder sogar 1/3 sein!), durch ein Gegenquorum aufgefangen werden. Im StuPa war dies der Fall, wenn sich die 1/4 der Mitglieder sich für eine öffentliche Abstimmung nach §5 (4) entscheiden. Dieses Gegenquorum haben wir unglücklicherweise entfernt.

Um dem ursprünglichen Anliegen, der Verbesserung der geheimen Abstimmung, entgegen zu kommen, und einen Kompromiss zwischen allen Interessen zu gewährleisten, schlage ich statt der Abschaffung des Quorums (bisherige Regelung) die Erhöhung des Quorums von 1/3 auf 1/4 vor.

Das heißt, in Zukunft müssten mindestens 1/4 der Mitglieder des Parlaments gegen die Geheimhaltung stimmen, damit diese wieder öffentlich wird. Dies ist eine große Menge und gewährleistet, wenn der Mandatsträger gute Gründe für eine geheime Abstimmung beifügen kann, sicherlich die Geheimhaltung. In anderen Fällen, wo gute Gründe fehlen, gewährleistet es, dass öffentlich abgestimmt werden kann. Eine Geheimhaltung auf Grund einer einzigen Stimme gegen die Mehrheit aller anderen widerspricht den grundlegenden Prinzipien von Demokratie und Transparenz.